RICHTLINIE
Heizkostenunterstützung der Stadtgemeinde Stockerau

a) Allgemeines
Der Antrag auf Gewährung der Heizkostenunterstützung kann jährlich von der Kalenderwoche (KW) 42 – 50 des jeweiligen Jahres am Stadtamt der Stadtgemeinde Stockerau, Bürgerservice, gestellt werden.

b) Personenkreis
Unterstützungswürdig sind Personen, die in Stockerau ihren Hauptwohnsitz haben und deren Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten.
Von der Unterstützung ausgenommen sind Personen, die

- keinen eigenen Haushalt führen. Ein eigener Haushalt bei Ein- oder Zweifamilienhäusern umfasst im Sinne dieser Richtlinien mindestens 1 Zimmer, Küche, WC und Bad.
- in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind.

c) Ablauf der Heizkostenunterstützung
Die Anträge sind jedes Jahr KW 42 – 50 neu zu stellen. Dazu sind

- ein Antragsformular auszufüllen,
- aktuelle Einkommensbestätigungen aller Haushaltsangehörigen sowie
- ein Versicherungsdatenauszug der Antragstellerin/des Antragstellers vorzulegen.

Bruttogrenze für die monatlichen Einkünfte ist der jeweils gültige Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG zuzüglich eines 10%igen Toleranzbetrages.

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammen zu rechnen (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Zum Einkommen zählen neben Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Pensionen, Alimente, Kinderbetreuungsgeld (Wochengeld), Arbeitslosengeld, Notstandshilfe bzw. Sondernotstandshilfe, Sozialhilfe, AMFG-Beihilfe, Krankengeld, Stipendien inländischer Universitäten, Lehrlingsentschädigungen, Präsenzentgelt und Zivildienstentgelt.

Nicht zum Einkommen zählen Familienbeihilfen, Zusatzrenten für Schwerversehrte zu einer gesetzlichen Unfallversorgung, Pflegegelder, Blindenbeihilfen und Behindertenbeihilfen, sowie allfällige Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Die Heizkostenunterstützung der Stadtgemeinde Stockerau für den vorbeschriebenen Personenkreis beträgt für die Heizperiode 2025 € 220,-. Die Unterstützung ist für jeden Haushalt nur einmal möglich.

Nach Berechnung durch die zuständige Abteilung der Stadtgemeinde Stockerau wird der Antragstellerin/dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mitgeteilt, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass KEIN Rechtsanspruch auf eine Heizkostenunterstützung besteht.

Zu Unrecht empfangene Heizkostenunterstützungen sind zurückzuzahlen.

Mag. (FH) Andrea Völkl
Bürgermeisterin

21.05.2025